

Satzung „24guteTaten e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „24 gute Taten e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. August 2013 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der Verein 24 gute Taten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei setzt sich der Verein für den Schutz der globalen Umwelt und die Bekämpfung von Armut, sozialer Ungerechtigkeit und Leiden überall in der Welt ein, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Gesellschaftsordnung, der Religion, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung der Betroffenen.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für bzw. an andere gemeinnützige Organisationen, zur Verwirklichung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Förderung des Gesundheitswesens;
 - Förderung von Bildung und Erziehung;
 - Förderung des Natur-, Klima- und Artenschutzes;
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Die Zwecke des Vereins sind ferner:
 - die Förderung des internationalen Bewusstseins, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
4. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch:
 - die Analyse des gemeinnützigen Sektors und der internationalen Politik als Grundlage informierter Förderentscheidungen von anderen gemeinnützigen Organisationen (siehe Zwecke unter Punkt 2);
 - die jährliche Veröffentlichung eines Adventskalenders, durch welchen soziale und/oder ökologische gemeinnützige Projekte aus den Bereichen Natur, Bildung,

Versorgung und Gesundheit vorgestellt und gefördert werden (siehe Zwecke unter Punkt 2);

- die Planung und Durchführung eines mehrstufigen Auswahlprozesses von Projekten und anderen gemeinnützigen Organisationen für den vorgenannten Adventskalender (siehe Zwecke unter Punkt 2);
- das Controlling und die Evaluierung der Adventskalenderprojekte;
- die Aufbereitung von Hintergrundinformationen zu den entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Problemen;
- die Umsetzung von entwicklungspolitischen Bildungsmaßnahmen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung über soziale, ökologische, gesellschaftliche und politische Probleme und Lösungsansätze (siehe Zwecke unter Punkt 3);
- die Planung und Umsetzung von Kampagnen zur Förderung von sozial verträglicheren und nachhaltigeren Verhaltensweisen sowie einer offenen und toleranten Gesellschaft (siehe Zwecke unter Punkt 3).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) die Gründungsmitglieder,
 - b) natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands kooptiert werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
7. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführerin und eine/n Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Die Wählbarkeit für eine Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.
4. Soweit die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, haben sie lediglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

5. Unbeschadet dessen können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund besonderer Vereinbarung erhalten, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeiste/rin. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann für einen oder mehrere Vorstände Alleinvertretungsrechte beschließen und von der Vorschrift des § 181 BGB befreien.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Arbeit des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung im Sinne des § 2 der Satzung;
 - den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Wirtschaftsplan zu erstellen
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins
 - Beschluss über die Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Geschäftsführer/in

1. Der Verein kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand erlässt für den/die Geschäftsführer/in eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied – mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig; vertretene ordentliche Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Jeder Bevollmächtigte kann in der Mitgliederversammlung nur ein ordentliches Mitglied vertreten.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Die Einberufung durch elektronische Post ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans;
 - d) Wahl eines externen Rechnungsprüfers zur Buchprüfung auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder

gefasst. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Sie kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Die Einladung soll den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
2. Die Einladung mit rechtzeitiger Ankündigung muss den Antrag zur Auflösung enthalten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinderhospiz Düsseldorf e.V., Torfbruchstr. 25, 40625 Düsseldorf-Gerresheim, Vereinsregister AG Düsseldorf Nr.: VR 8586, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

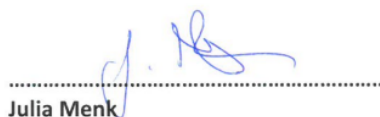
Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. September 2011 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 01. September 2021

Der Vorstand:



Sebastian Wehkamp



Julia Menk